

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Großräschen

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der „Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)“ vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 15 des „Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes (1. BbgBAG)“ vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) , in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 des „Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)“ vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch das „2. Gesetz zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg“ vom 29.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.10.2006 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheit erhebt die Stadt nach Maßgabe des in der Anlage enthaltenen Gebührentarif Verwaltungsgebühren, wenn der Beteiligte die besonderen Leistungen beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigen. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungsleistung und vor deren Beendigung zurückgenommen wird. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund von anderen bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren gebührenpflichtigen Handlungen nebeneinander, werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarif erhoben.

§ 3 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag des Gebührenschuldners nach § 4 insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des KAG.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Schuldner der baren Auslagen ist in der Regel der Gebührenpflichtige im Sinne des Abs. 1 beziehungsweise derjenige, der die Gebühr durch begründete Einwände verursacht hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,

4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

§ 7 Gebührenbefreiung

- (1) Sachliche Gebührenfreiheit
Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltungssicherungsgesetzes, alles in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Persönliche Gebührenfreiheit
Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG. Hiernach sind von Gebühren befreit:
1. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
 2. die Bundesrepublik Deutschland und andere Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr in Höhe von 10 % - 75 % der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und in soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des KAG und beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Großräschen vom 10.09.1999 außer Kraft.

Thomas Zenker
Bürgermeister

Anlage: Gebührentarif

